

Motion: Fraktion FDP (Mario Imhof, FDP): Öffentliche Ausschreibungen von Aufgaben/Arbeiten der Verwaltung und stadteigenen Betrieben

Die Stadtverwaltung konkurrenziert in vielen Bereichen — verteilt über alle Direktionen — private Unternehmungen. Dies hält die Fraktion FDP für falsch. Generell sollte sich die Verwaltung auf die gemeinwirtschaftlichen Arbeiten konzentrieren. Privatwirtschaftliche Aufgaben der Verwaltung, welche durch private Firmen erbracht werden können, sind zu überdenken und der Zeit anzupassen.

Tritt die öffentliche Verwaltung gegenüber Privaten als Konkurrentin auf, führt dies unweigerlich zu einer starken Wettbewerbsverzerrung. So kann der Staat sowohl in der Aufbau- sowie auch in der Wachstumsphase eines Angebots auf einen massiven Ressourcenvorrat zurückgreifen. Weiter kann er potentielle Konkurrenten mit gesetzlichen Bestimmungen zurückbinden oder gar gänzlich verhindern. Beispiele sind genügend vorhanden: Abfallentsorgung, Werkhöfe, Autogarage, Stadtgärtnerei, Liegenschaftsunterhalt, Signalisation und Markierung, Schul und Büromaterialzentrale, Strassenreinigung usw.

Private Aktivitäten wie der Aufbau neuer Firmen und Organisationen werden schon im Ansatz verhindert und die Monopolsituation des Staates gestärkt. Die Verwaltung blockiert dadurch den freien Markt und schützt ihre Position mit Steuergeldern. Mit welcher Berechtigung eigentlich?

Künftig soll sich die Stadt Bern wieder auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und zusätzlich nur dort Leistungen erbringen, wo massives Marktversagen festzustellen ist. Bisher durch die Stadt erbrachte Leistungen wie Abfallentsorgung, Landschaftspflege usw. sind in einem Wettbewerbsverfahren auszuschreiben und an jenen Partner mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis zu vergeben. Die Partner sind entsprechend mit Leistungsverträgen in die Pflicht zu nehmen und zu kontrollieren.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Eine Auflistung der Aufgaben und Arbeiten sämtlicher Direktionen, die zuzeit intern erledigt werden und die an Private ausgeschrieben werden können zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.
2. Die Kostenersparnis für die Stadt zu untersuchen und aufzuzeigen.
3. Die jeweiligen Ausschreibungsverfahren mit dem Beschaffungsbüro zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit:

Es ist an der Zeit, dass die Verwaltung die Privatwirtschaft unterstützt und nicht konkurrenziert, damit die privaten Firmen die Finanz- und Wirtschaftskrise besser bewältigen können.

Bern, 13. August 2009

Motion Fraktion FDP (Mario Imhof, FDP), Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Pascal Rub, Philippe Müller

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist nicht der Auffassung, dass die Stadtverwaltung die Privatwirtschaft in unzulässiger Weise konkurrenziert oder teilweise sogar Aufgaben erfüllt, die nicht durch das Gemeinwesen erbracht werden dürften. Gemäss Artikel 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) erfüllt die Stadt, die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben (Abs. 1). Zudem nimmt sie in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen und für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist (Abs. 2). In den Artikeln 3 bis 21 GO sind die städtischen Aufgaben grob umschrieben. Gewisse Aufgaben werden der Stadt auch durch übergeordnetes Recht zugewiesen. Der Kanton schreibt beispielsweise in Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz; BSG 822.1) vor, dass die Gemeinden die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen sowie die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, zu entsorgen haben.

Die Gemeindeordnung hält auch Grundsätze der Aufgabenerfüllung fest. Artikel 22 GO besagt, dass die Stadt dort handelt, wo Private eine Aufgabe nicht selber bewältigen können und das öffentliche Interesse es erfordert. Gemäss Artikel 23 GO sind alle Massnahmen auf ihre Verträglichkeit mit andern Aufgaben zu überprüfen und die städtischen Mittel sparsam, gezielt, nachhaltig und wirkungsvoll einzusetzen.

Richtig ist, dass die Stadt öffentliche Aufgaben auf Dritte übertragen kann. Dieser Grundsatz ist sowohl im übergeordneten Recht (Art. 64 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]) als auch in der Gemeindeordnung (Art. 27) verankert. Übertragen werden können grundsätzlich, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, sämtliche Aufgaben. Die Übertragung öffentlicher Aufgaben erfolgt in der Stadt Bern gestützt auf das Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03).

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Stadtverwaltung zurzeit gut aufgestellt ist und die einzelnen Dienststellen bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch den wirtschaftlichen Umgang mit den vorhandenen Mitteln angemessen berücksichtigen. Er lehnt daher die Motion ab. Zu den einzelnen Punkten nimmt er im Folgenden noch Stellung.

Zu Punkt 1:

Gestützt auf die obigen Ausführungen macht das Erstellen einer solchen Liste in den Augen des Gemeinderats wenig Sinn, da grundsätzlich alle Aufgaben an Dritte übertragen werden könnten, ausser dem steht eine spezielle Bestimmung entgegen (z.B. Gewaltmonopol des Staats).

Zu Punkt 2:

Die Kostenersparnis bei einer Auslagerung öffentlicher Aufgaben könnte allerhöchstens grob geschätzt werden. Bei einer Ausschreibung würde der Preis von Dritten gemacht. Je nachdem, wie stark der Wettbewerb in einem Aufgabengebiet spielt, wären die gebotenen Preise höher oder tiefer. Der Gemeinderat bezweifelt allerdings, dass eine öffentliche Aufgabe von Dritten wesentlich billiger erfüllt werden könnte, da sich die Stadt bei einer Ausschreibung an die Vorgaben des Übertragungsreglements zu halten hätte. Artikel 6 Absatz 2 UeR schreibt beispielsweise vor, dass die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern verhandelt, bei denen sichergestellt ist, dass sie die Anstellungsverhältnisse zu - im Vergleich mit der Stadt -

gleichwertigen Bedingungen im Rahmen von neu auszuarbeitenden Gesamtarbeitsverträgen gestalten, die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GIG; SR 151) sowie die geltenden und die von der Stadtverwaltung freiwillig übernommenen Umweltschutzbestimmungen beziehungsweise -standards einhalten. Das Übertragungsreglement setzt demnach (relativ enge) Schranken. Diese begrenzen die Wirksamkeit des Markts, womit bei Ausschreibungen kaum so tiefe Preise offeriert werden würden, dass sich eine Auslagerung für die Stadt rechnen würde.

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Stadt zudem selber angehalten, ihre Mittel sparsam, gezielt, nachhaltig und wirkungsvoll einzusetzen.

Zu Punkt 3:

Eine vorgängige Prüfung von Ausschreibungsverfahren ist überflüssig. Wenn beschlossen werden sollte, dass gewisse Aufgaben ausgelagert werden, würden die entsprechenden Ausschreibungen in jedem Fall über die Fachstelle Beschaffungswesen abgewickelt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 27. Januar 2010

Der Gemeinderat